

Allgemeinverbindliche Vorschriften

des

Deutschen Keglerbundes e.V.

und des

**Sportkegler- und
Bowlingverbandes
Südbaden e.V.**

**für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der
Werbung auf der Sportkleidung**

**„Trikot / T-Shirt – Sporthose / Radlerhose / Rock –
Sweat-Shirt – Socken oder Strümpfe -
Trainingsanzug“**



Allgemeinverbindliche Vorschriften

für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf Sportkleidung

1 *Allgemeines*

- 1.1 Werbung auf der Sportkleidung ist gestattet.
- 1.2 Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- 1.3 Die Genehmigung zur Werbung erfolgt für 1-3 Sportjahre und muss danach jeweils beim Landesverband verlängert werden.
- 1.4 Ein Verein oder Club darf für mehrere Partner werben. Dies allerdings nur, wenn für jeden Werbepartner eine Genehmigung beantragt wurde.

2 *Richtlinien*

- 2.1 Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- 2.2 Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller, sowie Brennalkohol ist unzulässig.
- 2.3 Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Herstellung durch Jugendmannschaften wird nicht genehmigt.
- 2.4 Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.

3 *Schiedsrichter*

Die Sportkleidung von Schiedsrichtern darf mit Werbung versehen werden, allerdings muss auch hier eine Genehmigung beantragt werden.

4 *Geltungsbereich*

- 4.1 Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Keglerbundes.
- 4.2 Trikotwerbung für Wettbewerbe der FIQ ist seitens des Deutschen Keglerbundes genehmigungspflichtig.

5 *Genehmigungen*

- 5.1 Die Genehmigung muss für alle Mannschaften beim SKVS beantragt werden. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.
- 5.2 Anträge sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 5.3 Mit der Genehmigung werden dem Werbeträger 2 Kopien des Antrages für sich und den Werbepartner zugesandt.
- 5.4 Die Gebühren, die für die Genehmigung oder die Verlängerung anfallen sind in der Gebührenordnung geregelt.

6 *Unvorschriftsmäßige Kleidung*

- 6.1 Spieler/innen, welche vorschriftswidrige Sportkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden, Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Schiedsrichter.
- 6.2 Vereine oder Clubs, welche ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Sportkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

7 *Vorbehalt*

- 7.1 Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbungsverträgen durch den Landesverband beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.
- 7.2 Verträge zwischen Vereinen/Clubs und Werbepartnern dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein/Club in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins-/Clubführung Einfluss nehmen.
- 7.3 Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbungsverträgen nicht zuständig.

8 *Inkrafttreten*

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Vertragserteilung in Kraft.

Überarbeitet am 15.10.2016



Holger Zurek / Präsident SKVS